



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal, vom 04.04.2017, Zahl: 004-0/2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **SITZUNGSGELD**

- 1.1 Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Lesachtal gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- 1.2 Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

### **§ 2**

#### **HÖHE DES SITZUNGSGELDES**

- 2.1 Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 100,- Euro festgesetzt.

### **§ 3**

#### **INKRAFTTRETEN**

- 3.1 Diese Verordnung tritt mit 01.07.2017 in Kraft.
- 3.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 14.11.2005, Zahl 004-1/2005, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Windbichler

